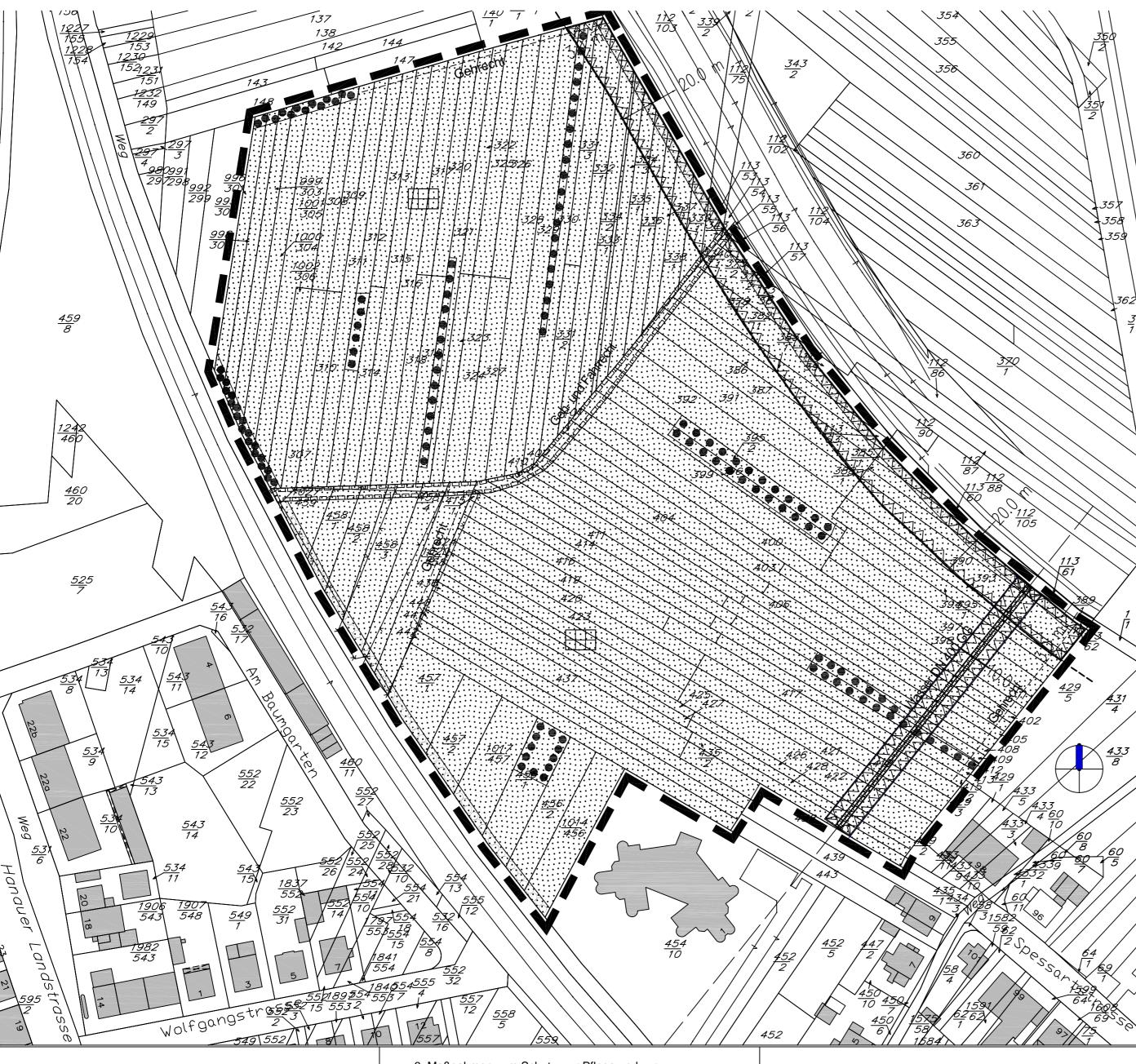
Bebauungsplan Nr. 916 "Die Arzgewann"



LEGENDE A - Festsetzungen nach Bauplanungsrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

4. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10)

Erhaltung wertvoller Biotopstruktur

Von Bebauung freizuhaltende Flächen. Im Bereich der freizuhaltenden Flächen für die Wasserleitung "Wasser DN 400GG" dürfen keine Großgehölze oder Bäume gepflanzt werden.

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze Mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger, der Allgemeinheit oder

Versorgungsträgern

B - Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB) 20 m Abstandsfläche zur Landesstraße

C - Kennzeichnungen

Flurstücksnummer z.B. 423

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BUNDESRECHT

Grundlage für die textlichen Festsetzungen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert am
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung und Bekanntgabe vom
- Die Hessische Bauordnung in der Fassung vom 18.06.2002

1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. §§ 16, 18, 20, 21 BauNVO)

Gartenlauben sind bis zu einer Größe von 30 m³ umbauten Raum und einer Traufhöhe von maximal 3.0 m über gewachsenem Grund zulässig. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf im Mittel max. 0.5 m über der bestehenden Geländeoberfläche liegen. Gartenlauben dürfen nur in eingeschossiger Bauweise errichtet werden

Entlang der Landesstraße im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, und im Bereich der Wasser- Hauptleitung wurden Bauverbotszonen festgesetzt. Innerhalb dieser Zonen sind auch keinerlei Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze i.S. der §§ 12 und 14 der BauNVO zulässig.

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB i. V. § 9 (1) Nr. 25 + Nr. 20 BauGB)

Private Grünfläche – Freizeitgarten

- Die Mindestgröße eines Freizeitgartens soll 200 m² betragen.
 Die überbaute Fläche eines Freizeitgartens mit Gartenlaube einschl. offener Überda-
- chung (Freisitz) sowie Gewächshaus darf 24 m² nicht überschreiten.
- In jedem Freizeitgarten ist nur eine Gartenlaube zulässig. Die Dächer der Gartenlauben können begrünt werder
- Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Booten, Campingwagen etc. sowie das
- Lagern von Baumaterialien und ungenutzten Gegenständen/Abfällen ist unzulässig. Plätze, Wege sind in Wasserdurchlässiger Bauweise z. B. als Schotterrasen wassergebundene Decke o. ä. auszuführen.
- Das Dachflächenwasser ist als Gießwasser zu verwenden, und darüber hinaus auf
- der Gartenfläche zur Versickerung zu bringen. Je Gartenparzelle ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen
- Tierhaltung ist unzulässig.

1.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-

(§ 9 (1) Nr. 25 + Nr. 20 BauGB)

Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind die Stellplatzflächen und Zuwegungen im Bereich der Freizeitgartenanlage in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Im Bereich der Freizeitgärten hat die Entwässerung der Flächen in die angrenzenden Ve-

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Es sind Gehölze der folgenden Pflanzlisten 1 und 2 zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Die Auswahl der Gehölze in den Freizeitgärten muss mindestens 50 % der Arten-

Für die Einfriedung der Gartenparzellen und der Gesamtanlage sind die aufgelisteten

Erhaltung wertvoller Biotopstrukturen

Wertvolle Biotopstrukturen sind zu erhalten und zu schützen. Wertvolle Biotopstrukturen sind die Saumvegetation der Ackerflächen, Gebüsche/Hecken mit standortgerechten, einheimischen Arten, Obstbäume mit hohem Totholzanteil etc.

Zu erhaltende Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Schwed. Meelbeere, Speierling, Buche, Esche, Vogelbeere und weitere standortheimische Laub-

Außerdem Obstgehölze wie z. B. Apfel, Birne, Kirsche, Walnuß, Zwetschge.

Bluthartriegel, Feldahorn, Wasserschneeball, gem. Schneeball, Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Schlehe, Liguster, Hundsrose, Weißdorn, Hasel, Efeu, Bibernell-Rose, Buschrose, Heckenkirsche, Waldrebe, Faulbaum, Kreuzdorn und weitere standortheimische

2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH LANDESRECHT

§ 9 (4) BauGB i. V. mit § 81 HBO

Bauliche Anlagen

Lauben sind als untergeordnete Nebengebäude einzustufen. Sie sind ohne Feuerstätten zu errichten. Ein dauerhaftes Bewohnen ist unzulässig. Eine Unterkellerung ist nicht

<u> Außere Gestaltung der baulichen Anlagen</u>

Gartenlauben sind in einfacher Bauweise auszuführen.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,7 m zulässig. Die Einfriedung ist zulässig als Hecke aus Laubgehölzen oder als berankte oder in Hecken integrierte Zäune. Sockel sind unzulässig, Zäune müssen einen Mindestbodenabstand von 10 cm haben.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 81 (6) HBO i.V.m. § 9 (4) BauGB Ohne Abstandsfläche unmittelbar an der Nachbargrenze sind Hütten zulässig bis zu insgesamt 6 m Länge und einer grenzseitigen maximal mittleren Wandhöhe von 2,5 m, jedoch nicht mehr als insgesamt 12 m² Wandfläche, jeweils über der Geländeoberfläche, jedoch nur, wenn ein Brandabstand zwischen den Hütten von mindestens 5 m gewährleistet ist.

4. HINWEISE

Abstandsfläche zur Landesstraße L 3309

Zur Landesstraße ist mit der Bebauung eine Abstandfläche von 20 m einzuhalten.

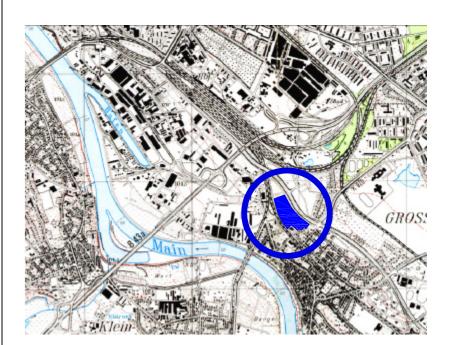
Nach § 44 HWG sind Grundwasserentnahmen in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerbsmäßigen Gartenbaus der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Fäkalienentsorgung erfolgt in separate, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaute Komposttoilettenanlagen.

Verordnung zum Schutz der Bäume Es gilt die Verordnung zum Schutz der Bäume der Stadt Hanau vom 21.05.1991.

Bei der Baudurchführung sind zu erhaltende Bäume vor schädigenden Umwelteinflüssen gem. DIN 18920 zu bewahren.

Übersichtsplan



Im Geltungsbereich ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 zu sichern. Eine Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt.

Immissionen durch den Bahnbetrieb

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissioner (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) In unmittelbarer Nähe zur elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindliche Geräten zu rechnen. Desweiteren ist mit Schallimmissionen sowie Erschütterungen und Abgasen, Funkenflug u.ä. durch den Bahnbetrieb zu rechnen.

Denkmalschutz (gem. § 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, wie Mauern, Steinschüttungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenständen, z.B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Hessen-Homburg-Platz /

63452 Hanau

Projekt Bebauungsplan Nr. 916 'Die Arzgewann

BEBAUUNGSPLAN Bebauugsplan Hanau / 'Die Arzgewann' M 1:1.000 16.11.2004

Planungsbüro Ralf Werneke Stadt- und Landschaftsplanung Friedrichstraße 35; 63450 Hanau Tel. 06181 / 93 42 16 Fax 06181 / 93 42 17



BEBAUUNGSPLAN NR. 916 'DIE ARZGEWANN'

Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der

assung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132). Das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle Hanau,

nach § 8 Hess. Katastergesetz) stellt die Planunterlage auf der Flurkarte her. gez. GUTBERLET Vermessungsdirektor Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2

Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht am: 05.12.1992 Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Babuungsplanentwurf und seine

vom:04.11.2002 Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentliche ausgelegt bis: 04.12.2002

gez. WEICKER

Baudezernent

Baudirektor

am: 23.11.1992

am: 26.08.2002

am: 30.01.2006

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums:

öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Genehmigungsvermerk entfällt gemäß §10 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BauGB

gez. MÜLLER

Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekannt gemacht am: 15.02.2006 am: 15.02.2006 Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig gez. WEICKER

- 61 Stadtplanungsamt Hanau